



# TSV Altingen e.V. gegr. 1921

## Vorbemerkung:

Bezeichnungen in dieser Satzung erfolgen in der sprachlichen Grundform und stellvertretend für die weibliche und männliche Form.

## § 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Altingen e.V. gegr. 1921, als Abkürzung ~~intern~~-TSV Altingen e.V..
- 2) Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Ammerbuch-Altingen, Landkreis Tübingen.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 5) Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeiter anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.

## § 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, der Kultur und des traditionellen Brauchtums. Diese Zwecke werden verwirklicht durch die körperliche Ertüchtigung. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Leistungs- und Breitensport, der Durchführung von Sportveranstaltungen und der Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht, sowie und durch kulturelle / brauchtümliche Aufführungen und Veranstaltungen seiner Mitglieder – einschließlich der Jugend. Die in dieser Satzung festgelegten Zwecke des Vereins werden insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Leistungs- und Breitensport sowie durch kulturelle Veranstaltungen – einschließlich der Jugend – verwirklicht.

## § 3 Gemeinnützigkeit

~~Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.~~

- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

~~Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins laut § 2~~

**Kommentiert [BA1]:** Referenziert wird auf die Mustersatzung des WLSB mit Stand Februar 2026. Diese ist unter <https://www.wlsb-infothek.de/vereinsmanagement/recht/vereinsrecht/muster-einer-satzung> einsehbar. Darüber hinaus wird auf das Dokument „Gleichberechtigte Vorstandschaft“ verwiesen

**Kommentiert [BA2]:** § 1 Abs. 5 der WLSB Mustersatzung

**Kommentiert [BA3]:** Übernahme dieses Paragraphen in §2 Zweck laut WLSB Mustersatzung, von daher Entfall der Überschrift „§3 - Gemeinnützigkeit“

~~entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.~~

~~3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein kann im gesetzlichen Umfang des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung Rücklagen bilden.~~

~~Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für satzungsmäßige Tätigkeiten eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.~~

~~4) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereins- und Vorstandsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.~~

~~5) Der Verein tritt für eine offene, vielfältige und demokratische Vereinskultur ein.~~

#### **§ 4.3 Verbandsmitgliedschaft**

~~Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., dessen Satzung er anerkennt.~~

~~Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Satzungen, Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Verbände deren Sportart der Verein als Sparte anbietet / betreibt – insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.~~

~~1) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.~~

**Kommentiert [BA4]:** Übernahme aus der Mustersatzung des WLSB

#### § 5-4 Mitgliedschaft

- 1) Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
- 2) Der Verein besteht aus:
  - a. Ordentlichen Mitgliedern,
  - b. Außerordentlichen Mitgliedern
  - c. Ehrenmitgliedern und -vorstände
- 3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Übungs- und Wettkampfbetrieb beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter. Angehörige des Vereins im Alter von 12 – 18 Jahren gelten als Jugendliche, die unter 12 Jahre alten Angehörigen des Vereins gelten als Kinder.
- 4) Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
- 5) Auf Vorschlag des ~~erweiterten Vorstandes~~ Hauptausschusses kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorständen ernennen.

#### § 6-5 Erwerb der Mitgliedschaft

~~Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.~~

~~Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.~~

- 1) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Vorstand zu richten ist.

~~Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen.~~

- 2) Der Aufnahmeantrag beschränkt Geschäftsfähiger, Geschäftsunfähigen oder minderjähriger Mitglieder bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Bei minderjährigen Mitgliedern bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das minderjährige Mitglied volljährig wird.
- 3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich die um eine Mitgliedschaft bewerbende Person zu den Grundsätzen des Vereins bekennt und diese nachhaltig unterstützt.
- 4) Über die Aufnahme ~~den~~ Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- 5) Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- 6) Das Mitglied erhält eine ~~schriftliche~~ Aufnahmebestätigung in Textform per E-Mail oder per Brief.
- 7) Gleichzeitig wird der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mitgliedsbeitrag der aktuellen Beitragsordnung fällig.
- 8) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 9) Die Ablehnung des Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.

## § 76 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ~~endet erlischt~~ mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein, oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei einer juristischen Person. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung oder per E-Mail gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erfolgen und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zulässig.

~~Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn hierfür einer der folgenden Gründe vorliegt und durch den Vorstand festgestellt wird:~~

- a) ~~bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen,~~
- b) ~~bei grobem Verstoß gegen den Satzungsinhalt,~~
- c) ~~bei wiederholt unfairer oder unsportlichen Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern,~~
- d) ~~wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.~~

~~Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von 2 Wochen seitens des Vorstands Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe einer Begründung durch eingeschriebenen Brief schriftlich mitzuteilen.~~

- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Hauptausschusses in einer Hauptausschusssitzung mit zweidrittel Mehrheit.
- 5) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beidseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann.  
Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:
  - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt, gegen die Werte und Leitlinien des Vereins verstößt und die Vereinsziele missachtet
  - b) eine mit dem Vereinszweck unvereinbare politische Gesinnung innerhalb und außerhalb des Vereins zeigt
  - c) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
  - d) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist
  - e) ein unsportliches Verhalten oder ein Verstoß gegen Fair-Play-Regeln vorliegt
  - f) sich vereinschädigend innerhalb des Vereins und in der Öffentlichkeit verhält
  - g) bei Drogen- und Alkoholmissbrauch innerhalb des Vereins

Kommentiert [BA5]: Mustersatzung geht von 3 Monaten aus

h) bei Vorfällen und Strafen die das Kindeswohl nach § 72 a SGB VIII gefährden.

6) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied nachweisbar bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

#### **§ 8-7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren (Jahrgangsprinzip) haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendleiters/in.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich oder per E-Mail zu informieren.  
Dazu gehört insbesondere:  
die Mitteilung von Anschriftenänderungen  
- Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren  
- Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- 5) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach vorherigem Absatz nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden.  
Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- 6) Außerordentliche Mitglieder sind den ordentlichen Mitgliedern mit Ausnahme der Teilnahme am Übungs- und Wettkampfbetrieb, gleichgestellt.

- 7) Ehrenmitglieder und –vorstände sind – mit Ausnahme der Beitragspflicht – den ordentlichen Mitgliedern in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

### § 9-8 Mitgliedsbeiträge

- a) ~~Es sind ein Mitgliedsbeitrag und – soweit von der Mitgliederversammlung festgelegt – ein Spartenbeitrag zu leisten. Näheres regelt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.~~
- 1) ~~Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und – soweit von der Mitgliederversammlung festgelegt – ein Spartenbeitrag zu leisten. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung – die nicht Bestandteil der Satzung ist – geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.~~
  - 2) ~~Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig und mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem dreifachen eines Jahresbeitrages.~~
  - 3) ~~Ehrenmitglieder und -vorstände sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Die Vorstandschaft ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.~~
  - 4) ~~Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich oder per E-Mail zu kündigen.~~
  - 5) ~~Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und spätestens ab dem darauffolgenden Kalenderjahr betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.~~

**Kommentiert [BA6]:** Neu ... eingefügt laut WLSB Mustersatzung

### § 10-9 Organe

- 1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) ~~die Mitgliederversammlung~~ der Vorstand
  - b) ~~der erweiterte~~ die Vorstandschaft
  - c) ~~die Mitgliederversammlung~~ der Hauptausschuss
- 2) Die Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren:

### § 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

- 1) ~~Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen~~

**Kommentiert [BA7]:** Aus Mustersatzung des WLSB übernommen §8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr (gem. § 31a und 31b BGB).

- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird von der Vorstandschaft nach Bedarf einberufen, was regelmäßig einmal im Jahr der Fall ist.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und / oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und / oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Die Vorstandschaft des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung, ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben. Diese Regelung ist auch auf andere Organe und Gremien identisch übertragbar.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Vorstandschaft beantragen oder wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich ist. Gegenstand der Beschlussfassung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- ~~—— Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 aller wahlberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.~~
- 4) Die Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu benennen sind, einzuberufen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt über das Mitteilungsblatt der Gemeinde Ammerbuch „Ammerbuch Aktuell“ und über die Webseite des TSV Altingen unter „www.tsv-alingen.de“.
- 5) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei einem Mitglied der Vorstandschaft eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die

**Kommentiert [BA8]:** Wortlaut aus der aktuellen Satzung

~~Dringlichkeit anerkennen.  
Jedes Mitglied kann Ergänzungen zur Tagesordnung beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn er dem Vorstand 2 Wochen vor dem angesetzten Versammlungstermin schriftlich vorliegt. Ergänzungen zur Tagesordnung sind der Versammlung bekannt zu geben.~~

**Kommentiert [BA9]:** Wortlaut aus der aktuellen Satzung

- 6) ~~Die Mitgliederversammlung wird von einem aktuellen Mitglied der Vorstandschaft geleitet. Ist keines der Vorstandschaftsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung eine leitende Person mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.~~
- 7) ~~Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.~~
- 8) ~~Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden notwendig sein, wird die Vorstandschaft ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der neuen Fassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Maßgebend sind hierbei die abgegebenen gültigen Stimmen.~~
- 9) ~~Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.  
In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab 16 Jahre (Jahrgangsprinzip) eine Stimme.  
Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf eine andere Person ist nicht zulässig.~~
- 10) ~~Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer/in und vom Versammlungsleiter/in, zu unterschreiben.  
Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter/in und vom Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.~~
- 11) ~~Die Mitgliederversammlung kann auch im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden. Hierfür teilt die Vorstandschaft die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied in Textform an die letzte vom Mitglied bekannt gegebenen E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt die Vorstandschaft die Frist, innerhalb welcher die Stimmabgabe möglich ist und in welcher Form dies zu erfolgen hat. Die Frist beträgt 3 Wochen nach Zugang der Beschlussvorlage. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet ist, die das Mitglied zuletzt mitgeteilt hat. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst, wenn die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben.~~

**Kommentiert [BA10]:** Wortlaut aus der aktuellen Satzung

**Kommentiert [BA11]:** Wortlaut der aktuellen Satzung

**Kommentiert [BA12]:** Wortlaut aus der aktuellen Satzung

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder der Auflösung des Vereins gelten die in der Satzung bestimmten Mehrheiten. Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern binnen eines Monats schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.

## **§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1) Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft und des Hauptausschusses.
- 2) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- 3) Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandschaft und des Hauptausschusses.
- 4) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren.
- 5) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung.
- 6) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliederbeitrages.
- 7) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 8) Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.

Kommentiert [BA13]: Aus WLSB Mustersatzung

## **§ 11-13 Der Vorstandschaft**

- 1) Die Vorstandschaft im Sinne von § 26 BGB bilden bis zu fünf – jedoch mindestens zwei – gleichberechtigte Mitglieder. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen. Die Vorstandsmitglieder können für die Erledigung der Aufgaben dem Hauptausschuss die Bildung von Ausschüssen und Ausschussmitglieder vorschlagen.
- 2) Die Vorstandsmitglieder sind alleine vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.500,- € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeiter des Vereins sowie Sportler, Trainer und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch zwei Mitglieder der Vorstandschaft gem. § 26 BGB gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,- € sowie Dauerschuld-verhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Hauptausschusses erteilt ist.
- 3) Die Vorstandschaft gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.
- 4) Die Vorstandschaft erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihr die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.  
Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses

- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts

- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

5) Das Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Es bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eine/r Nachfolger/in oder bis zu dessen Abberufung im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann die restliche Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Personalunion ist unzulässig. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

**Kommentiert [BA14]:** Übernahme aus der aktuellen Satzung

**Kommentiert [BA15]:** Siehe §18 - Ordnungen.  
Dieser Satz ist bereits Bestandteil der aktuellen Satzung

6) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Ein Mitglied der Vorstandschaft, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Dieses Mitglied übernimmt die Leitung der Vorstandssitzung. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Leiter/in der Vorstandssitzung, anwesend sind. Die amtierende Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/die Leiter/in der Sitzung. Ungültige Stimmen und Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt. Die Vorstandschaft kann im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Vorgehen erklären.

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- e) Kassenwart
- d) Schriftführer

**Kommentiert [BA16]:** Siehe §13 Abs. 1

Vertretungsberechtigt sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten jeweils einzeln.

**Kommentiert [BA17]:** Siehe §13 Abs. 2

Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere:

- die Vorbereitung zur Einberufung der Mitgliederversammlungen, sowie die Aufstellung der Tagesordnung.
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes
- Erstellung des Jahresberichts
- Vorlage der Jahresplanung

**Kommentiert [BA18]:** Siehe §13 Abs. 4

## **§ 12-14 Der erweiterte VorstandHauptausschuss**

1) Der erweiterte VorstandHauptausschuss besteht aus:

- a) ~~dem Vorstand gemäß § 14~~ den gewählten Mitgliedern der BGB-Vorstandschafft
- b) den ~~Spartenleitern~~ Abteilungsleitern
- c) bis zu 4 Beisitzern
- 2) Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, die Vorstandschafft in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000,- € beschließt der Hauptausschuss, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.  
Der Hauptausschuss beschließt insbesondere:  
 - den Vorschlag zur Festlegung des Mitgliederbeitrages durch die Mitgliederversammlung  
 - Änderungen der an dieser Satzung beigefügten Vereinsordnungen  
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung  
 - über Angelegenheiten bezüglich der Mitgliedschaft.
- 3) Der Hauptausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder des Hauptausschusses bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Hauptausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses vorzeitig aus, so kann der Hauptausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.  
Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Personalunion ist unzulässig.
- 4) Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Hauptausschusssitzungen. Ein Mitglieder der Vorstandschafft des Vereins lädt zur Hauptausschusssitzung schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung schriftlich von der Vorstandschafft verlangen.
- 5) Die Hauptausschusssitzungen werden von einem Mitglied der Vorstandschafft geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leitung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Der erweiterte Vorstand beschließt insbesondere:

- ~~— den Vorschlag zur Festlegung des Mitgliederbeitrages durch die Mitgliederversammlung~~
- ~~— Änderungen der dieser Satzung beigefügten Vereinsordnungen~~
- ~~— die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung~~
- ~~— über Angelegenheiten bezüglich der Mitgliedschaft~~

**Kommentiert [BA19]:** Streichung - da dies nur über die Vorstandschafft erfolgen soll. Dieses Vorgehen ist praktikabler

**Kommentiert [BA20]:** Übernahme aus der bestehenden Satzung

**Kommentiert [BA21]:** Siehe §14 Abs. 2

## § 13 Wahl der Vorstandsmitglieder

~~Mitglieder der Vorstandschaft (=erweiterter Vorstand) werden von der jährlich stattfindenden Mitgliederhauptversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.~~

**Kommentiert [BA22]:** Siehe §13 Abs. 5 und Hauptausschuss § 14 Abs. 3

~~Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Personalunion ist unzulässig.~~

**Kommentiert [BA23]:** Übernommen in §13 Abs. 5 und Hauptausschuss § 14 Abs. 3

~~Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.~~

**Kommentiert [BA24]:** Formulierung ist in der in der Mustersatzung enthalten

~~Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.~~

## § 14 Sitzungen des Vorstands

~~Der Vorstand und der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die durch den/die 1. oder 2. Vorsitzende/n einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Vorstand und erweiterter Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der jeweils zugeordneten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende.~~

**Kommentiert [BA25]:** Übernommen in §13 Abs. 6

## § 15 Mitgliederversammlung

~~In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab 16 Jahre (Jahrgangsprinzip) eine Stimme.~~

~~Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf eine andere Person ist nicht zulässig.~~

~~Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:~~

- ~~a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und des erweiterten Vorstands.~~
- ~~b) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren.~~
- ~~c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung.~~
- ~~d) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliederbeitrages.~~

~~Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens 1 mal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand einberufen. Der Termin für eine Mitgliederversammlung ist mindestens 3 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung öffentlich bekannt zu geben. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt über das Mitteilungsblatt der Gemeinde Ammerbuch „Ammerbuch Aktuell“ und über die Webseite des TSV Altingen unter „www.tsv-altingen.de“.~~

~~Jedes Mitglied kann Ergänzungen zur Tagesordnung beantragen.~~

~~Dem Antrag ist stattzugeben, wenn er dem Vorstand 2 Wochen vor dem angesetzten Versammlungstermin schriftlich vorliegt. Ergänzungen zur Tagesordnung sind der Versammlung bekannt zu geben.~~

~~Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 aller wahlberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.~~

~~Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Maßgebend sind hierbei die abgegebenen gültigen Stimmen.~~

~~Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter/in und vom Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.~~

## **§ 15 Abteilungen**

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet, zusammengelegt oder aufgelöst. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.
- 2) Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in und dessen/deren Stellvertreter/in geleitet. Der/Die Abteilungsleiter/in ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Die Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis mit sich bringt.
- 3) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane des Hauptvereins. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
- 4) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Die Abteilungskasse kann vom/von der Kassenprüfer/in und dem für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied des Vereins geprüft werden.

**Kommentiert [BA26]:** Konkretisierung des Aufbaus, Führung und der Rechte und Pflichten aus der Mustersatzung WLSB. Dies ist in der aktuellen Satzung so bisher nicht enthalten.  
Neu: Wahl der Abteilungsleitung in einer Abteilungssitzung. Es muss einen Stellvertreter geben

## **§ 16 Kassenprüfung Kassenprüfer**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers oder bis zu dessen Abberufung im Amt.
- 2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Eine Überprüfung der Kasse hat mindestens 1 mal im Jahr zu erfolgen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort der Vorstandschaft berichten.

4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassensprüfers kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassensprüfer kommissarisch berufen.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassensprüfer/innen überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung der Kasse hat mindestens 1 mal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist bei der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

**Kommentiert [BA27]:** Übernahme komplett aus Mustersatzung

## § 17 Vereinsjugend

In der Vereinsjugend sind Kinder und Jugendliche, die im Verein gemeldet sind, organisiert. Die Vereinsjugend arbeitet gemäß der Vereinsjugendordnung. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation der Vereins. Für die Genehmigung der Jugendordnung bzw. deren Änderung ist ~~der erweiterte~~ die Vorstandschaft des Vereins zuständig. Der/die Vereinsjugendleiter /-in wird nicht von der Mitgliederversammlung gewählt, sondern von ihr bestätigt.

Wird von der Jugendvollversammlung kein Vereinsjugendleiter gewählt, wird dieser ~~vom erweiterten von der~~ Vorstandschaft kommissarisch eingesetzt.

## § 18 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein unter anderem folgende Ordnungen geben:

- eine Geschäftsordnung,
- eine Beitragsordnung,
- eine Jugendordnung,
- eine Datenschutzordnung
- sowie eine Ehrungsordnung.

Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

Der Hauptausschuss ist für den Erlass und Änderungen der Ordnungen zuständig.

Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, die Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist, die Ehrungsordnung die vom Hauptausschuss zu beschließen ist, die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist, sowie Abteilungsordnungen, die von den jeweiligen Abteilungen zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.

**Kommentiert [BA28]:** Aufnahme laut Mustersatzung WLSB. Ordnungen liegen vor.

## § 19 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Die Vorstandschaft kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
- c) Geldstrafe bis zu 1.000,- € je Einzelfall
- d) Ausschluss gem § 6 der Satzung

## § 18-20 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- 1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, seinen vollständigen Namen, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
- 2) Jedem Vereinsmitglied kann eine Mitgliedsnummer zugeordnet werden. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 3) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, die ausgeübte Sportart und gegebenenfalls die Vereinsnummer.
- 4) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet. Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in dieser Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
- 5) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.
- 6) Um die Aktualität der gemäß Abs. 1 und 4 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.
- 7) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung des Vereins stimmt jedes Mitglied der
  - Speicherung
  - Bearbeitung
  - Verarbeitung
  - Übermittlung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.
- 8) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - Auskunft über seine gespeicherten Daten
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
  - Sperrung seiner Daten
  - Löschung seiner Daten.
- 9) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bilds

Kommentiert [BA29]: Mustersatzung WLSB

Kommentiert [BA30]: Wortlaut aus aktueller Satzung

Kommentiert [BA31]: Mustersatzung WLSB

bzw. Namens in Druck-, elektronischen oder anderen Telemedien zur Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu.

## § 19-21 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  - 2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
  - 3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder der Vorstandschaft gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
  - 4) Bei Auflösung (oder Aufhebung) des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Ammerbuch, Ortsteil Altingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
  - 5) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der selbst als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt ist und das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- ~~1) Zur Auflösung des Vereins muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Auflösung muss eine 3/4 Mehrheit der anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder zustimmen.~~
- ~~2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Ammerbuch, Ortsteil Altingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.~~
- ~~3) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so ist von der Mitgliederversammlung ein Liquidator durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einzusetzen. Falls durch die Mitgliederversammlung die Einsetzung eines Liquidators nicht zustande kommt, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren.~~

**Kommentiert [BA32]:** Übernahme aus der WLSB Mustersatzung

**Kommentiert [BA33]:** Übernahme im Wortlaut aus der aktuellen Satzung

**Kommentiert [BA34]:** Neu: aus Mustersatzung des WLSB

## § 20-22 Salvatorische Klausel

Sollte eine der in dieser Satzung enthaltenen Regelungen nichtig oder unwirksam sein, so hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen. Der ~~erweiterte Vorstand~~Hauptausschuss und die Mitgliederversammlung werden unverzüglich die beanstandete Regelung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Sinn, Zweck und der Bedeutung der ungültigen möglichst nahekommt.

## § 24-23 In-Kraft-Treten

